

Satzung

Vereinigung der Gartenfreunde
„Am Riesenlöffel" e.V. - Arnstadt
gegründet im Juni 1988

Inhalt

§1	Name und Sitz des Vereins	Seite 2
§2	Stellung, Zweck und Aufgaben des Vereins	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
	I. Aufnahme in den Verein	Seite 3
	II. Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
	III. Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
	IV. Übergabe eines Gartens	Seite 6
§ 4	Die Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 5	Der Vorstand	Seite 6
§ 6	Beitrag, Pacht und Gemeinschaftsleistungen	Seite 10
§7	Ehrungen	Seite 10
§ 8	Kassenwesen und Rechnungsführung	Seite 10
§ 9	Auflösung des Vereins	Seite 11
§10	Schlussbestimmungen	Seite 11

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Vereinigung der Gartenfreunde ‚Am Riesenlöffel‘ " e. V.
2. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Kleingärtner e. V. Arnstadt-Ilmenau.
3. Der Sitz des Vereins ist Arnstadt; die Postanschrift die des jeweiligen Vorsitzenden.
4. Der Verein wurde beim Amtsgericht Arnstadt unter der Nr. 110057 in das Vereinsregister eingetragen.
5. Der Verein beantragt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit. Er unterwirft sich den Bedingungen, die damit verbunden sind.
6. Der Verein beantragt beim Finanzamt die steuerliche Gemeinnützigkeit.
7. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
8. Das Pachtjahr beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des Folgejahres.

§ 2 Stellung, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Bürgern, die Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (§ 1 und § 3) bewirtschaften.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für das Kleingartenwesen sowie des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert die Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.

6. Der Verein fördert:

- die sinnvolle Gestaltung der Freizeit seiner Mitglieder, und die Erholung und Entspannung durch kleingärtnerische Betätigung sowie die Eigenversorgung der Familien mit gärtnerischen Produkten
- die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes.
- die Naturverbundenheit und die kulturelle Betätigung seiner Mitglieder.

7. Der Verein führt Fachberatungen und praktische Unterweisungen im Gartenbau durch.

8. Der Vorstand des Vereins muss alle Bauten und baulichen Veränderungen vor Baubeginn genehmigen. Hierzu sind vom Mitglied Zeichnungen oder Skizzen mit Maßen und entsprechende Begründungen einzureichen. Gartenlauben dürfen nur entsprechend dem BKleingG § 3 und der Bauordnung des Freistaates Thüringen gebaut werden. Für bestehende Gartenlauben gilt weiterhin §20a (7) des BKleingG.

9. Der Verein organisiert und überwacht den gesamten Verbrauch an elektrischer Energie und Leitungswasser der Gartennutzer und rechnet ihn ab.

10. Der Verein beschließt eine Gartenordnung. Sie ist von allen Mitgliedern, deren Familienangehörigen und Gästen strikt einzuhalten.

Der Verein macht sich zur Aufgabe:

Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen um das Kleingartenwesen

Die Beschaffung öffentlicher und privater Mittel zur Förderung des Vereins im Rahmen der bestehenden kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Die Anerkennung der Anlage als Dauerkleingartenanlage.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Aufnahme in den Verein

1. Mitglieder im Verein sind die Pächter der Kleingärten in der Kleingartenanlage „Am Riesenlöffel“. Die Mitgliedschaft wird mit dem Abschluss eines Pachtvertrags begründet.
2. Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich im Sinne der Satzung zur kleingärtnerischen Nutzung in der Kleingartenanlage betätigen will, kann beim Vorstand schriftlich einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
3. Der Vorstand führt eine Bewerberliste. Freiwerdende Gärten werden zunächst entsprechend dem Vorschlag des Abgebenden vergeben. Gibt es keinen solchen Vorschlag oder erfüllt der Bewerber nicht die weiteren Voraussetzungen, erfolgt die Vergabe nach zeitlicher Reihenfolge der Bewerbung nach Beschlussfassung im Vorstand.

4. Jeder Bürger kann nur einen Garten pachten.
5. Ein Bewerber, der den ihm vom Vorstand angebotenen Garten annehmen möchte, hat vor Abschluss des Pachtvertrages Nachweis darüber zu führen, dass er für den Garten eine Feuerversicherung abschließen wird und die sich aus der Satzung und dem Pachtvertrag ergebenden Pflichten erfüllen kann und will. Er hat eine Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt, innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss des Pachtvertrags zu zahlen. Ansonsten ist der Pachtvertrag nichtig.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - an den Mitgliederversammlungen, Schulungen und anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - an der Wahl des Vorstandes teilzunehmen und Vorschläge für die Besetzung des Vorstandes einzureichen sowie selbst gewählt zu werden.
 - Voraussetzung hierfür ist eine mindestens 3jährige Mitgliedschaft im Verein
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.
 - sich in allen fachlichen und rechtlichen Fragen an den Vorstand oder die Dachorganisationen zu wenden.
 - Vorschläge zu allen das Vereinsleben betreffende Fragen zu unterbreiten
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - diese Satzung, die Gartenordnung und den Pachtvertrag anzuerkennen und einzuhalten.
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und aktiv für deren Durchsetzung und Verwirklichung einzutreten.
 - Den Mitgliedsbeitrag, Pacht, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, fristgemäß zu entrichten.
 - die Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere das Wasserleitungsnetz, das Stromnetz und die Zäune nicht zu beschädigen, sondern sorgsam zu schützen und zu pflegen.
 - die jährlich anfallenden Gemeinschaftsleistungen zu erbringen oder den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu bezahlen.
 - Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, können beim Vorstand einen Antrag auf Reduzierung der Gemeinschaftsleistungen bzw. Übertragung einfacher Tätigkeiten stellen, über den der Vorstand per Beschluss entscheidet

165

- die ordnungsgemäße Funktion der Zähleinrichtungen für Wasser und Elektroenergie zu gewährleisten.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist an das Pachtverhältnis gebunden. Mit der Beendigung des Pachtvertrages endet die Mitgliedschaft.
2. Stirbt der Kleingärtner, enden der Pachtvertrag und die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.
3. Ein Pachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tod eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt, sofern dieser binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt, dass er den Pachtvertrag fortsetzen will und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind..
4. Wollen der Ehegatte, der nicht Mitglied ist oder ein Kind des Verstorbenen das Pachtverhältnis fortsetzen, so können sie nach Beschlussfassung durch den Vorstand außerhalb der Reihe Mitglied werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist innerhalb von 3 Monaten schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Der Pachtvertrag und die Mitgliedschaft können durch Kündigung des Mitgliedes beendet werden. Die Kündigung ist schriftlich bis 15. August beim Vorstand einzureichen. Der Pachtvertrag und die Mitgliedschaft enden dann am 30. November des gleichen Jahres. Alle finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr sind zu erfüllen.
6. Der Pachtvertrag kann vom Verein auf Beschluss des Vorstandes gekündigt werden. Die Kündigung wird dem Mitglied mit Angabe der Gründe bis 15. August schriftlich mitgeteilt und jeweils zum 30. November wirksam. Einspruchsfrist besteht dann schriftlich bis zum 15. September. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Gründe der Kündigung sind:
 - das Mitglied weigert sich grundlos, Gemeinschaftsarbeiten zu verrichten oder den festgesetzten Ersatzbetrag zu bezahlen.
 - das Mitglied verpachtet seinen Garten oder Teile seines Gartens weiter.
 - das Mitglied bewirtschaftet seinen Garten nicht oder nur mangelhaft und lässt ihn verunkrauten.
 - das Mitglied errichtet oder vergrößert ohne Genehmigung des Vorstandes eine Gartenlaube oder ein anderes Bauwerk.
 - das Mitglied verstößt in gröblicher Weise gegen die Gartenordnung.
 - das Mitglied verweigert die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder andere finanzielle Forderungen des Vereins länger als drei Monate.Voraussetzungen für die Kündigung ist eine erfolgte schriftliche Abmahnung mit erteilten Auflagen zur Abstellung der Mängel.

6. Der Pachtvertrag und die Mitgliedschaft kann vom Vorstand fristlos gekündigt werden, wenn das Mitglied oder eine von ihm im Garten geduldete Person so schwerwiegende Pflichtverletzungen begeht, dass dem Verein eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dieser Fall kann eintreten, wenn zum Beispiel:
- vorsätzliche Körperverletzungen gegenüber anderen Kleingärtnern begangen werden.
 - in der Kleingartenanlage fortgesetzt Beschimpfungen gegen den Vorstand oder andere Vereinsmitglieder ausgesprochen werden.
 - Einbrüche in Gartenlauben oder vereinseigene Einrichtungen begangen werden.
 - Wasser oder Elektroenergie unter Umgehung der vorgeschriebenen Zähleinrichtungen oder durch andere Manipulationen widerrechtlich entnommen werden.
 - Schusswaffen in der Anlage genutzt werden

IV. Übergabe eines Gartens

1. Die Übergabe des Gartens erfolgt eigenständig zwischen Mitglied und nachfolgendem Mitglied. Das nachfolgende Mitglied tritt mit Übernahme des Gartens voll in die Rechte und Pflichten des Vorbesitzers ein. Der Vorbesitzer hat vor Übergabe des Garten Mängel in seinem Garten zu beseitigen
2. Wird der Pachtvertrag seitens des Vereins gekündigt, und erfolgt keine Einigung zwischen den Parteien, wird vom Vorstand ein bestätigter Schätzer zur Wertermittlung bestellt. Die Kosten der Schätzung trägt das Mitglied.
Beim Verkauf des Gartens nach Kündigung durch den Verein und fehlender Einigung der Parteien wird der Kaufpreis vom nachfolgenden Mitglied mittels Übergabeprotokoll an den Verein gezahlt. Nach Abzug bestehender Zahlungsverpflichtungen erhält das ausscheidende Mitglied den Restbetrag.
3. Bei der Abgabe eines Gartens dürfen Bauwerke und mit dem Boden fest verbundene Gegenstände und Pflanzen (Gartenlauben, Zäune, Einfassungen, Plattenwege, Bäume, Sträucher, Stauden usw.) nicht entfernt werden, es sei denn, sie widersprechen den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassungen über die Satzung und die Gartenordnung, Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission.
 - Beschlussfassung über die Ordnungsmäßigkeit dieser Berichte und Entlastung des Vorstandes.

- Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen, Höhe des Ersatzentgeltes, Aufwandsentschädigung des Vorstandes, Orientierung über zu leistende Stunden und andere Vorschläge des Vorstandes oder der Mitglieder.
 - Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie weiterer 3 Vorstandsmitglieder und der Revisionskommission.
 - Wiederaufnahme der Vorstandsmitglieder Wasser- bzw. Stromversorgung (davon ausgeschlossener Mitglieder).
 - Beratung und Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
2. Jährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Der Termin wird mit der Jahresrechnung bekannt gegeben. Die Einladung (mit Tagesordnung) hat schriftlich an alle Mitglieder oder durch Aushang an den 4 Informationstafeln, die jeweils nahe der Anlageneingänge angebracht sind, 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
 3. Vorschläge zur Tagesordnung können bis 6 Wochen vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden.
 4. Die Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden. Abhängig von den technischen Möglichkeiten kann der Vorstand bei der Ladung die Möglichkeiten vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).
 5. Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein von ihm Beauftragter. Je Parzelle kann nur eine Stimme abgegeben werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat er kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft.
 6. Sofern in der Mitgliederversammlung eine Wahl stattfindet und/oder über die Entlastung des Vorstands beschlossen wird, ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen, der nicht dem Vorstand angehört oder sich zur Wahl stellt.
 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

8. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Der Vorstand kann festlegen, dass Beschlüsse in Textform ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gefasst werden sollen. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Termin erfolgen kann. Der Vorstand hat ferner mitzuteilen, auf welche Art die Stimmen dem Verein übermittelt werden können. Die Wirksamkeit des Beschlusses richtet sich nach Pkt 7. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich zu einem mit der Aufforderung zur Beschlussfassung genannten Termin und Ort. Das Ergebnis wird den Mitgliedern unverzüglich danach durch Aushang bekannt gegeben.
10. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
11. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu binnen 4 Wochen verpflichtet, wenn 25% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe in einem schriftlichen Antrag fordern.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben dem Protokollführer der Versammlungsleiter unterschreibt. Jedes Mitglied kann in das Protokoll Einsicht nehmen und innerhalb von 4 Wochen Einspruch schriftlich beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
13. Zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand Gäste, Sachverständige oder Mitglieder des Kreisvorstandes der Kleingärtner eingeladen werden. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Verantwortlichen für Arbeitsmaßnahmen

Er vertritt den Verein.

2. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmkarte. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstands können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht der Satzung entsprechend ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können. Treten ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zurück, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, diese Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl stattfindet, kommissarisch zu berufen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Darunter muss der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden oder der Schatzmeister sein.
5. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen. Für Einzelgeschäfte über 1500,00 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 50% der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters des Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand kann auch online per Video- oder Telefonkonferenz oder hybrid Beschlüsse fassen. Fernmündliche Stimmabgaben sind in Textform zu bestätigen. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und Protokollführer zu bestätigen.
7. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
8. Der Vorstand ist für die Anerkennung der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit und die sich daraus ergebenden Prüfberichte verantwortlich.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
10. Bei Verstößen gegen die Satzung oder die Gartenordnung können vom Vorstand Ordnungsstrafen zwischen 50,00 Euro und 250,00 Euro verhängt werden. Die Gelder sind der Vereinskasse zuzuführen.
11. Der Vorstand bemüht sich um die Beschaffung öffentlicher und privater Mittel zur Förderung des Vereins im Rahmen der bestehenden kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.
12. Der Vorstand bemüht sich um die Anerkennung der Kleingartenanlage als Dauerkleingartenanlage.
13. Der Vorstand bestimmt in Übereinstimmung mit der Stadtordnung und der Rahmenkleingartenordnung des Kreisverbandes die Ruhezeiten der Anlage.

§ 6 Beitrag, Pacht, Gemeinschaftsleistungen

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, pro Parzelle jährlich einen Mitgliedsbeitrag und eine Umlage an den Verein zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag schließt Zahlungen an den Kreisverband der Kleingärtner ein; die Umlage ist für die notwendigen Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten bestimmt.
2. Außerdem sind zu zahlen:
 - die Pacht entsprechend des Bundeskleingartengesetzes und der Festlegung des Verpächters
 - die anteiligen Kosten für Elektroenergie und Wasser sowie anteilige Pacht der Gemeinschaftseinrichtungen
3. Die Zahlungstermine werden vom Vorstand festgelegt. Erfolgt keine termingerechte Zahlung, werden die Mitglieder kostenpflichtig gemahnt. Nach der dritten Mahnung erfolgt der gerichtliche Mahnbescheid. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate im Zahlungsrückstand, kann der Vorstand die Kündigung aussprechen.
4. Wer die erforderlichen Arbeitsstunden nicht leistet, hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu zahlen. Berechnungsgrundlage ist der Durchschnitt der im Kalenderjahr geleisteten Stunden.
5. Wer unter Umgehung der Zählerinrichtungen Energie bzw. Wasser aus dem Gemeinschaftsnetz entnimmt, wird auf eigene Kosten von der Energie- bzw. Wasserversorgung ausgeschlossen und zahlt die Differenz der Summe der ermittelten Einzelabnahmen und der Gesamtabnahme. Er erhält weiterhin eine Geldbuße zwischen 50,00 Euro und 250,00 Euro und kann gekündigt werden.

§ 7 Ehrungen

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder ehren. Dies ist möglich bei bestehender Mitgliedschaft von 30 Jahren.

§ 8 Kassenwesen und Rechnungsprüfung

Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Schatzmeister verantwortlich. Er verwaltet das Konto des Vereins

1. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur auf Anweisung von 2 Mitgliedern des Vorstandes (Vorsitzender bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden sowie Schatzmeister) geleistet werden.

2. Zur Durchführung der Rechnungsprüfung sind von der Mitgliederversammlung 2 bis 3 Revisoren zu wählen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen (ohne Stimmrecht) und im laufenden Geschäftsjahr Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen.
3. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres haben mindestens 2 Revisoren die Kasse und alle Belege auf die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereines zu überprüfen.
4. In der Jahreshauptversammlung ist von den Revisoren über die Prüfung ein Bericht zu verlesen. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins

Es müssen mindestens 75% der Mitglieder anwesend sein, von denen mehr als 2/3 der Auflösung zustimmen. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Kreisverband der Kleingärtner Arnstadt-Ilmenau e.V. zu, der es ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzungsänderung wurde durch schriftliche namentliche Abstimmung von den Mitgliedern am 08.06.2024 angenommen. Sie wirkt ab Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt.

Arnstadt, den 08.06.2024

Mandy Wallberg

Achim Winter

Vorsitzende

stellv. Vorsitzender